

Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026

(Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026)

Vom 31. Oktober 2025 (Amtsblatt S. 375)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenchlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen
- § 3 Verkaufsoffene Sonntage
- § 4 Verkaufsoffene Nächte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen sowie die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen und in Nächten an Werktagen im Jahr 2026. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLadSchlG.

§ 2

Öffnungszeiten von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen

- (1) Personallos betriebene Kleinstsupermärkte innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Begrenzung der Öffnungszeit nach Absatz 1 gilt für personallos betriebene Kleinstsupermärkte, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufergraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben. Die genannten Straßen gehören nicht zum Begrenzungsbereich.

§ 3

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Alle Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen am 22.03.2026 zum Ostermarkt und am 27.09.2026 zum Altstadtfest/Herbstmarkt jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Öffnen dürfen Verkaufsstellen, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufergraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben. Die genannten Straßen gehören nicht zum Öffnungsbereich.

Ladenöffnungsverordnung
320.505

(3) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 4
Verkaufsoffene Nächte

- (1) Alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Nürnberg dürfen am 24.10.2026 (Lebkuchenmarkt) und 27.11.2026 (Eröffnung des Christkindlesmarktes) jeweils bis 22 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.11.2025